

E 11.10.17



LANDKREIS  
TUTTLINGEN

DER LANDRAT

Herrn  
Oberbürgermeister Michael Beck, Tuttlingen

Tuttlingen, 9. Oktober 2017

Frau  
Bürgermeisterin Heike Ollech, Gunningen

Herren  
Bürgermeister im Landkreis Tuttlingen

**Forstverwaltung im Landkreis Tuttlingen**  
- Auswirkungen des Kartellverfahrens

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

im Ausschuss für Technik und Umwelt am 27.9.2017 wurde die beigefügte Vorlage intensiv diskutiert und dann einstimmig beschlossen, eine entsprechende Empfehlung an den Kreistag abzugeben.

Ich stelle Ihnen die Vorlage zur nichtöffentlichen Beratung in Ihren Gemeinderatsgremien gerne zur Verfügung.

Bei der Sitzung des Technik und Umweltausschusses wurde sehr deutlich, dass eine möglichst flächendeckende Kreislösung für die forstliche Dienstleistung unter dem Dach des Landratsamtes angestrebt werden sollte.

Mehreren Kreisräten war es sehr wichtig, nicht nur die ökonomische Komponente der Waldbewirtschaftung zu sehen, sondern auch die öffentlichen Funktionen des Waldes herauszustellen. Die Erholungsfunktion des Waldes, Ökologie und Potential für Ausgleichsmaßnahmen/ Ökopunkte im Wald müssen bei der Wahl eines Dienstleisters mit ausschlaggebend sein. Die Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung des Waldes wurde

Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen

Tel.: 0 74 61 – 92 69 100  
Fax: 0 74 61 – 92 69 189

eMail:  
landrat@landkreis-tuttlingen.de

in der Vergangenheit durch die Kreisforstverwaltung gewährleistet und die Kreisräte sehen die Aufgabe daher gut beim Kreis verortet. Allerdings können wir als Landkreis nur ein Angebot machen, welches die Kommunen annehmen können aber nicht müssen. Die Entscheidung liegt somit bei den Gemeinden.

Die Beschlussempfehlung an den Kreistag des Technik und Umweltausschusses lautet daher wie folgt:

Der Landkreis ist grundsätzlich bereit, vorbehaltlich der Schaffung der rechtlichen Grundlagen, als freiwillige Aufgabe einen „Kreisforstbetrieb“ zu schaffen. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft von mindestens 2/3 der Gemeinden mit dem Landkreis entsprechende Verträge abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die konkreten Details hinsichtlich Aufgaben und der sich daraus ergebenden Personalbemessung, der Strukturen, der Kosten und der Verträge auszuarbeiten, sobald die Grundlagen seitens des Landes dafür feststehen.

Um die Bereitschaft Ihrer Kommune sich der Kreislösung anzuschließen, zu erheben, bitte ich um Befassung in Ihrem Gemeinderatsgremium und um Rückmeldung bis zum **31.1.2018**. Da konkrete Kenntnisse über die Kosten erst nach Mitte 2018 vorliegen werden, können wir heute darüber keine belastbaren Aussagen machen.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie zumindest eine erste Richtungsentscheidung treffen könnten. Vertreter unserer Forstverwaltung sind gerne bereit im Rahmen der anstehenden Beratungen der Forstwirtschaftspläne zu den Strukturveränderungen Ausführungen zu machen.

Der Kreistag wird sich in der ersten Sitzungsrunde 2018 mit der Beschlussempfehlung befassen, deshalb sollten die Rückmeldungen der Gemeinden bis zu dem genannten Termin vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Bär

**Forstverwaltung im Landkreis Tuttlingen**  
**- Sachstand Kartellverfahren Rundholz**  
**- Konsequenzen für die Forstorganisation**

---

**Vorbemerkung**

Letztmals hat die Verwaltung im Ausschuss für Technik und Umwelt am 12.04.2017 (Vorlage 144) über die Auswirkungen des Kartellverfahrens auf die Forstverwaltung im Landkreis Tuttlingen berichtet.

Seither wurden landesweit die wesentlichen Eckpunkte einer neuen Forstorganisation erarbeitet und vom Ministerrat am 18. Juli 2017 beschlossen (Eckpunkte siehe Anlage 1).

Das umfangreiche Eckpunktepapier enthält Aussagen zur Aufgabenverteilung in der zukünftigen Forstorganisation, sowie zum Personal, der künftigen Finanzierung, der notwendigen Gesetzesänderungen und der Beratung, Betreuung und Förderung. Zentraler Punkt ist die Ausgliederung des Staatswaldes und die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des Staatswaldes.

**Weiteres Vorgehen auf Landesebene**

In der **künftigen Forstorganisation** werden die bisher im Einheitsforstamt wahrgenommenen Aufgaben dreigeteilt (siehe Anlage 2):

1. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt durch die Anstalt öffentlichen Rechts ohne Beteiligung der Landkreise.
2. Alle sonstigen Aufgaben, die bisher durch die Einheitsforstverwaltung wahrgenommen wurden, liegen weiterhin bei den Forstverwaltungen (den Unteren Forstbehörden = UFB) der Landkreise. Im neuen LWaldG wird definiert werden, welche Aufgaben dem hoheitlichen Bereich und welche dem Bereich der

Dienstleistung zuzuordnen sind. Während die hoheitlichen Aufgaben vollständig durch das Land Baden-Württemberg finanziert sind, müssen Dienstleistungen zu kostendeckenden Gebühren angeboten werden. Holzverkauf ist nur für Waldbesitzer < 100 ha zulässig. Für nicht abgerufene Leistungen wird das Land einen Risikoausgleich gewähren.

3. Betriebsleitung und Revierdienst können grundsätzlich von den Waldbesitzern selbst oder durch Dienstleister durchgeführt werden. Dabei muss eine Wahlmöglichkeit für den Waldbesitzer bestehen, sich forstlicher Dienstleistungen zu bedienen. Um dieses zu ermöglichen, sollen unter anderem die bisherige indirekte Förderung zu Teilen in EU-beihilferechtskonforme Förderungsprogramme umgewandelt werden.

Die Neuregelungen sollen zum 1. Juli 2019 umgesetzt werden.

### **Weiteres Vorgehen im Landkreis Tuttlingen**

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes, die Betreuung der kommunalen Wälder sowie die Beratung und Betreuung der privaten Waldbesitzer im Landkreis Tuttlingen bleiben bis zur Änderung des Landeswaldgesetzes zum Stichtag 01. Juli 2019 unverändert.

Die **heutige Situation** der Gemeinden zeichnet sich dadurch aus, dass aktuell laufende nur längerfristig kündbare Verträge über die forstlichen Dienstleistungen mit dem Landkreis bestehen.

Teile der Dienstleistung (Betriebsleitung, Forsteinrichtung, Standortkartierung und weiteres mehr) werden heute kostenfrei erbracht, andere nicht kostendeckend (Beförderung, Holzverkauf) abgerechnet.

Auch heute sind die Reviere schon gemeindeübergreifend organisiert, aber jede Kommune hat doch „ihren“ Förster als Ansprechpartner. Außerdem betreut der jeweilige Kreisrevierleiter den auf der Gemarkung „seiner“ Kommunen liegenden Privatwald mit. Bei Revierneubesetzungen entscheidet die Kreisverwaltung in Absprache mit den Kommunen.

**Künftig** wird die indirekte Subventionierung teilweise wegfallen. Die Kosten muss dann der Waldbesitzer selbst tragen. Ob die angedachten Förderprogramme ausreichen, um diese Kostenverlagerung zu kompensieren, wird die Zukunft zeigen.

Die forstliche Dienstleistung wird sich in die Aufgaben der UFB und in einen betrieblichen Teil aufsplitteln. Das heißt, es gibt nicht mehr den einen Gemeindeförster, der für alles zuständig ist, sondern Funktionsbeamte für bestimmte Aufgabengebiete der UFB, der Betreuung des Kommunalwaldes und auch für die Privatwaldbetreuung. Die bestehenden Aufgaben werden sich künftig auf mehrere Personen verteilen. Die Zahl der Ansprechpartner für die Waldbesitzer wird dadurch steigen. Folglich werden die Flächen, die Kommunalförster betreuen, deutlich größer werden müssen als unsere heutigen Forstreviere sind, und zwar unabhängig von der künftigen Organisationsform des betrieblichen Teils. Die Kommunen können künftig selbst entscheiden, wie sie ihren Waldbesitz bewirtschaften und betreuen lassen wollen. Sie können eigenes kommunales Personal einstellen, interkommunale Zusammenarbeit eingehen, eine rein kommunal getragene Organisation bilden, oder Dritte beauftragen. Dies können private Dienstleister sein, aber auch der Landkreis.

Der Privatwald < 100 ha kann weiterhin durch die UFB betreut werden. Die revierbezogenen Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) müssten, um diese Größe zu unterschreiten, aufgelöst werden oder sich selbst organisieren.

In der **Bürgermeisterversammlung am 25. Juli 2017** sind unterschiedliche Positionen deutlich geworden:

Vor allem die waldbesitzenden Gemeinden mit kleinerem Waldbesitz (29 Gemeinden haben Waldbesitz unter 700 ha Größe, davon 19 Gemeinden sogar nur unter 400 ha Größe) präferieren eine gemeinsame Lösung auf Kreisebene, da sie allein keinen Förster auslasten könnten und somit in jedem Fall Kooperationen mit anderen Kommunen eingehen müssten.

Kommunen mit größerem Waldbesitz können sich auch eigene Lösungen vorstellen. Dies betrifft Immendingen, Mühlheim und Fridingen. Tuttlingen und Geisingen haben heute schon eigenes Forstpersonal.

Diskussionen gibt es vor allem über die künftigen Kosten einer etwaigen Kreislösung. Dreh- und Angelpunkt einer Kostenkalkulation ist aber in jedem Fall der Umfang der Aufgaben, die das Land der UFB zuweisen wird, da diese Kosten über FAG abgegolten werden. Diese Festlegungen werden belastbar vermutlich erst Mitte 2018 bekannt sein. Zudem spielt die Anzahl der beteiligten Gemeinden eine wichtige Rolle für die Kostenkalkulation. Für die kleineren Gemeinden spielen die späteren Kosten eine eher untergeordnete Rolle, da sie nüchtern betrachtet wenig Alternativen haben. Sie befürworten deshalb eine schnelle Entscheidung des Kreises und der interessierten Gemeinden. Dagegen wollen sich die größeren Gemeinden erst dann festlegen, wenn die Kosten bekannt sind.

Aus den Reihen der Bürgermeister wurde eine Abfrage bei den Kommunen über die Teilnahme an einer Kreislösung eingefordert. Diese Abfrage wird bis Ende des Jahres durchgeführt. Voraussetzung ist, dass beim Landkreis überhaupt Bereitschaft besteht die freiwillige Aufgabe zu übernehmen und eine forstbetriebliche Einheit beim Landkreis einzurichten. Wir erwarten uns von der Vorberatung ein erstes Signal dazu.

### **Kreislösung**

Wir stehen vor der grundsätzlichen Weichenstellung, ob wir die Erledigung dieser Aufgaben ausschließlich den Kommunen überlassen wollen oder ob wir im Hinblick auf unsere Personalverantwortung für unsere Mitarbeiter aber auch der Erwartungen der weit überwiegenden Zahl der Gemeinden ein eigenes Angebot machen wollen.

Unser Ziel ist eine möglichst kreisweite Lösung, da das forstliche Kreispersonal so im größtmöglichen Maß im eigenen Berufsfeld eingesetzt werden kann. Die neue Aufgabenaufteilung, sowie die Vergrößerung der Zuständigkeitsbereiche bedingt eine Neuausschreibung aller Stellen im Forstbereich. Im Fall von kommunalen Lösungen müssten Mitarbeiter den Dienstherrn wechseln oder „fachfremd“ im Landratsamt eingesetzt werden.

Die Verwaltung sieht eine einheitliche Organisationseinheit für die Betriebsleitung, den Revierdienst, den Holzverkauf und die Wirtschaftsverwaltung für alle kommunalen Waldbesitzer im Landkreis als die beste organisatorische Lösung an. Um den Holzverkauf auch für Waldbesitzer > 100 ha durchführen zu können, muss diese Einheit eindeutig von der Forstverwaltung (UFB) getrennt sein.

Derzeit wird geprüft, ob diese neue Forstorganisation als freiwillige Aufgabe des Landkreises angeboten werden kann oder in einer selbständigen, ausschließlich von den Waldbesitzern getragenen Einheit erfolgen muss.

In den künftigen Sitzungen der Arbeitsgruppen des Landes wird es vor allem auch um diese Frage gehen, da auch andere Kreise ähnliche Überlegungen anstellen. Wir gehen davon aus, dass die Frage spätestens bis Mitte 2018 geklärt sein wird.

Der Landkreis wird sich bei Übernahme der Aufgabe dem Wettbewerb stellen müssen.

Mit Überführung des § 46 des Bundeswaldgesetzes in Landesrecht muss die Landkreisverwaltung kostendeckende Gebühren für forstliche Dienstleistungen in Rechnung stellen. Überschlägige Berechnungen haben eine Teuerung um 60-80 % zum jetzigen Gebührenmodell ergeben. Eine Berechnung der Kosten nach Fläche und Hiebssatz wird ein sinnvoller Ansatz sein. Verlässliche Angaben über die möglichen Kosten werden sicher nicht vor der Jahresmitte 2018 möglich sein.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Technik und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Der Landkreis ist grundsätzlich bereit, vorbehaltlich der Schaffung der rechtlichen Grundlagen, als freiwillige Aufgabe einen „Kreisforstbetrieb“ zu schaffen. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft von mindestens 2/3 der Gemeinden mit dem Landkreis entsprechende Verträge abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die konkreten Details hinsichtlich Aufgaben und der sich daraus ergebenden Personalbemessung, der Strukturen, der Kosten und der Verträge auszuarbeiten, sobald die Grundlagen seitens des Landes dafür feststehen.

Tuttlingen, 18.09.2017

Bär

Dorsch

Anlagen: - 2 -

### Zieldimension Ökologie der AöR

Die AöR ist umfassend zuständig für den operativen und konzeptionellen Waldnaturschutz im Staatswald. Sie übernimmt die bestehenden Konzeptionen zum Waldnaturschutz mit dem Alt- und Totholzkonzept, die Erhaltung und Pflege des Waldbiotopeverbands sowie der bestehenden Schutzgebiete im Staatswald. Die AöR entwickelt diese Konzepte auf wissenschaftlicher Grundlage weiter. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes durch die AöR erfolgt auf Grundlage einer eigenen Forsteinrichtung vorbildlich nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft sowie unter Beachtung der multifunktionalen Anforderungen und der besonderen Gemeinwohlverpflichtung. Die Waldentwicklungsstypen-Richtlinie bildet die stetig weiter zu entwickelnde Basis waldbaulichen Handelns, insbesondere zur Anpassung an den Klimawandel.

### Zieldimension Ökonomie der AöR

Die AöR ist wirtschaftlich erfolgreich und arbeitet nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie handelt als Unternehmen eigenständig, soll angemessene Rücklagen bilden und kann weitere Geschäftsfelder erschließen. Das Land beauftragt die AöR mit besonderen Aufgaben im Bereich Ökologie und Soziales. Diese Aufgaben bedürfen einer dauerhaften Finanzierung, von der Ertragslage der AöR unabhängigen Finanzen. Die AöR sichert und erhält das Forstvermögen des Landes. Zu diesem Zweck erhält die AöR ein unentgeltliches umfassendes Nutzungs- und Bewirtschaftungsrecht am Forstvermögen einschließlich des Forstgrundstocks, soweit das Forstvermögen nicht in das Eigentum der AöR überführt werden soll. Die für die Aufgabenerfüllung der AöR erforderlichen Gebäude und beweglichen Sachen sowie bestehende Beteiligungen, Forderungen und Rechte werden in das Eigenkapital der AöR übertragen.

### Zieldimension Soziales der AöR

Die AöR bietet ihren Beschäftigten attraktive Arbeitsbedingungen mit einem vorbildlichen Arbeitsschutz, einem umfassenden Gesundheitsmanagement und einer motivationsfördernden Personalentwicklung. Die AöR bildet in allen Beschäftigten Gruppen für den Eigenbedarf aus. Sie eröffnet im Auftrag des Landes oder Dritter zusätzliche Ausbildungsangebote. Sie übernimmt im Staatswald die konzeptionellen und operativen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge (Ökosystemleistungen, wie zum Beispiel Klimaschutz, Erholungs- und Schutzfunktionen). Die AöR ist eine zentrale Säule für die Bildung für Nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Waldpädagogik. Sie sichert im Auftrag des Landes über forstfachliche Fortbildungsmaßnahmen einen aktuellen Kenntnisstand für alle Waldbesitzerinnen zur Gewährleistung der hohen Standards in der Waldbewirtschaftung.

## Aus- und Fortbildung, Waldpädagogik

**Ausbildung zur Forstwirtin und zum Forstwirt**  
Die Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten soll in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf dem bisherigen Niveau erhalten bleiben. Dies soll durch einen Ausbildungspraktikum mit Kommunen und Privaten erreicht werden.

### Einheitliche Traineeausbildung

Zur Sicherung des forstlichen Nachwuchses wird für alle Arbeitgeber mit Dienstherreneigenschaft ein qualitativ hochwertiges Traineeprogramm angeboten, welches für die forstlichen Laufbahnen qualifiziert.

### Forstliche Fortbildung

Ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot für alle Waldbesitzerinnen und forstlich Tätigen ist dauerhaft sichergestellt und finanziert.

### Waldpädagogik als gesetzliche Aufgabe

Die Waldpädagogik als Bildungsauftrag bleibt im Landeswaldgesetz gleichberechtigt im Aufgabenspektrum der unteren Forstbehörden erhalten und wird als gleichberechtigte Aufgabe für die Betriebsstelle der AöR definiert.

### Waldpädagogik in der AöR

Die AöR nimmt im Bereich der Waldpädagogik künftig in konzeptioneller und operativer Hinsicht eine Vorbildfunktion ein.

## Gesetzesänderungen

### Gesetzesänderungen im Landeswaldgesetz

**Baden-Württemberg**  
Die Umsetzung der neuen Forstorganisation erfordert die Änderung der besonderen Vorschriften im Landeswaldgesetz und seinen Nebenbestimmungen über Aufgaben im Staats-, Kommunal- und Privatwald sowie über die Organisation und Zuständigkeiten der Landesforstverwaltung. Änderungen ergeben sich ferner auch in anderen, damit im Zusammenhang stehenden Landesgesetzen. Eine umfassende Novelle des Landeswaldgesetzes erfolgt nicht.

### Errichtungsgesetz für die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Für die Einrichtung einer AöR zur Bewirtschaftung des Staatswaldes bedarf es eines Gesetzes. In diesem Errichtungsgesetz werden im Wesentlichen der Zweck, die Rechtsform, die Aufgaben, die Aufsicht über die Anstalt, deren Organisation, die Kapitalausstattung, die Nutzung des Forstvermögens, die Finanzierung und Haftung sowie Personalfragen geregelt. Weitere Einzelheiten bleiben einer Anstaltssatzung vorbehalten, die gleichzeitig vorgelegt wird.

# Eckpunkte der zukünftigen Forstorganisation

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

In einem breiten Entwicklungs- und Abstimmungsprozess wurden in den letzten Wochen die Eckpunkte für die zukünftige Forstorganisation erarbeitet. Sie betreffen alle Bereiche für die grundlegende Neuorganisation der zukünftigen Aufgabenverteilung, das Personal, die Finanzen sowie die Beratung und Betreuung der Waldbesitzenden.

Damit liegt ein abgesteckter Rahmen für die weitere Arbeit vor. Selbstverständlich sind noch nicht alle Antworten auf Ihre Fragen in den Eckpunkten zu finden. Diese können

und werden erst in einem konkreten Umsetzungsprojekt geklärt werden, bei dem Ihre Erfahrung und Ihr Know-How einfließen werden. Ich bin zuversichtlich, dass wir es schaffen werden, gemeinsam sinnvolle Lösungen für die zukünftige Forstorganisation zu finden. Wir wollen weiterhin Verantwortung für den Wald und für alle mit ihm Verbundenen wahrnehmen.

Ich wünsche Ihnen allen weiterhin erfolgreiches, unfallfreies Arbeiten und einen schönen und erholsamen Sommerurlaub.



Mit freundlichen Grüßen

*Peter Hauk*

Ihr Peter Hauk Mdl.

## Aufgabenverteilung in der zukünftigen Forstorganisation

### Aufgaben der Hoheit, Aufsicht, Beratung und Förderung

Die forsthoheitlichen Aufgaben einschließlich der Forstlauf- sichtlich in allen Waldbesitzarten, die Förderung sowie die Beratung des Kommunal- und Privatwaldes verbleiben im dreistufigen Verwaltungsaufbau des Landes.

### Forstliche Betreuung im Nicht-Staatswald durch die unteren Forstbehörden

Das Betreuungsangebot der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes und der Wirtschaftsverwaltung ohne Holzverkauf für nicht-staatliche Waldbesitzende erfolgt unabhängig von deren Besitzgröße als staatliche Aufgabe durch die unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise. Holzverkauf als Teil der Wirtschaftsverwaltung darf von den unteren Forstbehörden auch künftig weiterhin für Waldbesitzende und Zusammenschlüsse bis zu einer Größe von 100 ha angeboten werden.

### Körperschaftliche Forstämter

Das Institut des körperschaftlichen Forstamtes nach § 47 Abs. 3 LWaldG wird beibehalten. Körperschaftliche Forst-

ämter können zukünftig auch gemeinschaftlich gebildet werden. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit können hinaus eine Betreuung mit anderen nicht-staatlichen Waldbesitzenden vereinbarten.

### Aufgaben der höheren Forstbehörde

Die höhere Forstbehörde übernimmt folgende Aufgaben:

- Aufgaben der höheren Forstbehörde aus dem Bereich Hoheit, Forstaufsicht, Beratung und Förderung.

- Angebot für Forsteinrichtung und forstliche Geoinformationssysteme für den Nicht-Staatswald.
- Naturparkförderung und -geschäftsführung.

- zuständige Stelle für die Ausbildung von Forstwirten und Forstwirten und Trainees des gehobenen und des höheren Forstdienstes.
- überbetriebliche Ausbildung von Forstwirten und Forstwirten.
- hoheitliche Aufgaben bei der Durchführung des forstlichen Vermehrungsgesetzes.

Zur Realisierung von Synergieeffekten und zur Stärkung der Forstverwaltung werden die Aufgaben der höheren Forstbehörde künftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium in einer Abteilung Forstdirektion gebündelt. Die Körperschaftsforstdirektionen als Sonderbehörden für die Belange des Körperschaftswaldes bleiben bestehen.

**Aufgaben der obersten Forstbehörde**

Das MLR nimmt in einer Abteilung neben den bisher bestehenden Aufgaben aufgrund der notwendigen organisatorischen Anpassungen der Forstverwaltung folgende weitere Aufgaben wahr:

- Aufsicht über die AöR für den Staatswald, inkl. Genehmigung der Forsternennungen für den Staatswald und der Nachhaltigkeitskontrolle,
- Grundsatzzfragen zu: Waldbau, Forsternennung, Holzmarktpolitik und -statistik, Waldarbeit.

An die höhere Forstbehörde werden die operativ geprägten Aufgaben der zuständigen Stelle für die Ausbildung zur Forstwirtin und zum Forstwirt sowie die überbetriebliche Ausbildung abgegeben.

**Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Staatswald**

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird vollständig einer neu zu gründenden, rechtsfähigen AöR übertragen. Diese ist als Vorbetrieb einer modernen, multifunktionalen Forstwirtschaft auszugestalten und ist beispielgebend für andere Waldbesitzarten.

Neben allen betrieblichen Aufgaben der Bewirtschaftung des Staatswaldes werden der AöR daher folgende weitere Aufgaben übertragen:

- Forsternennung und forstliches Geodatenmanagement für den Staatswald,
- konzeptionelle und operative Aufgaben für den Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Bereich der Waldpädagogik. Diese umfassen auch das Haus des Waldes und die Waldschulheime,
- forstfachliche Fortbildung für alle Waldbesitzer:innen,
- operative Waldpädagogik auf den Staatswaldflächen sowie eigene Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausbildung aller Beschäftigtengruppen für den Eigenbedarf,
- Betrieb der Staatsforstlenge Nagold,
- operative Umsetzung des Waldnaturschutzes und den Vollzug von Natura 2000 im Staatswald.

Mit Ausnahme des Nationalparks Schwarzwald übernimmt die AöR die Ausübung des Jagdrechts für den Staatswald einschließlich der Zuständigkeit der unteren und oberen Jagdbehörde für diese Flächen. Die Zuständigkeit für die Nutzung der Fischereirechte im württembergischen Landessee sind ebenfalls Bestandteil der AöR.

**Selbstorganisation nicht-staatlicher Waldbesitzer**

Durch die vorstehenden Eckpunkte werden die Selbstorganisationsmöglichkeiten der nicht-staatlichen Waldbesitzenden und deren Zusammenschlüsse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht berührt.

**Personal**

**Sozialverträgliche Umsetzung**

Die im Zuge der Neugestaltung der Forstorganisation notwendigen Personalveränderungen erfolgen sozialverträglich.

**Attraktive Personalentwicklung**

Die Forstorganisationen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg bieten auch künftig attraktive Tätigkeiten für das Personal in allen Verwendungen, sie bieten verlässliche und durchlässige Personalentwicklungs- und Veränderungsmöglichkeiten.

**Attraktivität für den Nachwuchs im Forstbereich**

Die Forstorganisationen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg bleiben für forstliche Nachwuchskräfte attraktiv.

**Gemeinsamer Pakt für forstliche Beschäftigung**

Die von einem möglichen Aufgabenwegfall im Bereich der forstlichen Tätigkeiten betroffenen Beschäftigten sollen in zumutbarer Entfernung im forstlichen Umfeld eingesetzt werden („Pakt für forstliche Beschäftigung“).

**Finanzen**

**Anpassung der Finanzierungswege**

Der Aufgaben- und Personalverteilung entsprechend werden die zugehörigen Finanzierungswege angepasst.

**Risikoausgleich im Bereich der forstlichen Betreuungstätigkeiten der UFBB**

Für die Übernahme von Tätigkeiten mit Rückennahmen und vorhandenen personeller Risiken (Vorhalten eines Personalbestandes für eine staatl. Aufgabe, die durch die Waldbewertung optional abgerufen werden kann) ist eine Risiko-bewertung vorzunehmen und organisatorisch und/oder finanziell zu berücksichtigen.

**Finanzielle Auswirkungen für den Kommunal- und Privatwald**

Die finanziellen Auswirkungen für die kommunalen und privaten Waldbesitzenden sind darzustellen und zu bewerten.

**Prüfung von Rationalisierungsmöglichkeiten**

Mit der Neustrukturierung der Forstorganisation werden Rationalisierungsmöglichkeiten geprüft, die mittelfristig einen nennenswerten strukturellen Beitrag für Einsparungen im Landeshaushaushalt erwarten lassen. Sie können ebenso wie die entstehenden Transaktionskosten erst im Umsetzungsprojekt quantifiziert werden.

**Informationstechnik**

**Trennung der IT –**

**Bereitstellung der Forstfachsoftware FOKUS**

Die Informationstechnologie (IT) für AöR und Landesforstverwaltung wird getrennt. Die Forstfachsoftware FOKUS steht beiden Strängen für die jeweilige Aufgabenbefriedigung zur Verfügung.

**Anpassung § 64 b Landeswaldgesetz (LWaldG)**

§ 64 b LWaldG wird ergänzt mit dem Ziel einer Ermächtigung für das MLR zur Regelung der landesweiten Datenerhebung und -verarbeitung, um die Aufgaben nach LWaldG erfüllen zu können.

**Sicherstellung IT-Betrieb in der Übergangsphase**

Sowohl für die Landesforstverwaltung als auch für die AöR ist ein durchgängiger IT-Betrieb sicherzustellen. Gleichzeitig ist die Trennung der IT-Strukturen durch einen umfassenden Migrationsprozess abzusichern.

**Hoheit, Beratung, Betreuung und Förderung**

**Grundzüge der territorialen Organisation**

Die Forsthoheit (Aufgabe als Träger öffentlicher Belange, forstrechtliche Genehmigung nach LWaldG, etc.) und die Förderung (Beratung zu Formmöglichkeiten, Antragsannahme und -kontrolle) auf unterer Ebene sind der unteren Forstbehörde zugeordnet. Forstautsicht (hoheitliche Tätigkeit gegenüber dem Waldeigentümer) und Forstschutz (hoheitliche Tätigkeit gegenüber Dritten) sind in Forstrevieren auszuüben. Der Betriebsvollzug im öffentlichen Wald ist weiterhin in Forstrevieren auszuüben. Die Funktionalisierung geeigneter (revierübergreifender) Aufgaben bleibt hiervon weiterhin unberührt. Forstliche Beratung und Betreuung als staatliche Aufgabe ist in Forstrevieren anzubieten.

**Forstliche Tätigkeiten im öffentlichen Wald**

Für den öffentlichen Wald werden die periodische Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung, der forstliche Revierdienst und die Wirtschaftsverwaltung inhaltlich definiert und mit Aufgaben hinterlegt. Dabei ist eine Differenzierung der forsttechnischen Betriebsleitung in hoheitliche und betriebliche Anteile zu prüfen und im Umsetzungsprojekt zu konkretisieren. Damit wird der inhaltliche Umfang forstlicher Tätigkeiten im öffentlichen Wald mit seiner besonderen Allgemeinwohlverpflichtung beschrieben.

**Hoheit auf der unteren Verwaltungsebene**

Die bisherigen hoheitlichen Tätigkeiten der unteren Forstbehörden bleiben erhalten. Dies umfasst auch hoheitliche Anteile der forsttechnischen Betriebsleitung im Sinne der „umfassenden Nachhaltigkeitssicherung“.

**Beratung**

Die Beratung des privaten und des korporatistischen Waldbesitzes ist eine kostenfreie, staatliche Aufgabe zur Sicherung der Grundpflichten aller Waldbesitzenden und der hohen Standards der Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg.

**Betreuung**

Das Angebot forstlicher Betreuung für die korporatistischen Waldbesitzenden bleibt eine staatliche Aufgabe. Hierzu werden Gesteungskosten im Sinne des § 46 BWaldG ermittelt und berücksichtigt. Der Holzverkauf in Besitzgrößen

> 100 ha ist von dem Angebot ausgenommen. Das Angebot ständiger und fallweiser Betreuung im Privatwald auf Basis einer der rechtlichen Gegebenheiten angepassten Privatwaldverordnung bleibt eine staatliche Aufgabe. Hierzu werden die Gesteungskosten im Sinne des § 46 BWaldG ermittelt und berücksichtigt. Der Holzverkauf in Besitzgrößen > 100 ha ist von dem Angebot ausgenommen.

**Förderung**

Für definierte Aufgaben und Leistungen, welche bisher in Teilen indirekt gefördert wurden, sollen EU-beihilferechtskonforme Förderungsprogramme implementiert werden. Waldbesitzergetragene Selbstverwaltungsorganisationen (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 15 BWaldG) werden auch zukünftig auf dem Weg zur Professionalisierung unterstützt.

**Sachkundeanforderungen**

Für die Ausübung staatlicher Aufgaben im Forstbereich, für die forsttechnische Betriebsleitung, für die Erstellung der periodischen Betriebspläne und den Revierdienst im öffentlichen Wald gelten die unveränderten Sachkundeanforderungen nach § 21 LWaldG.

Im Fall, dass Kommunen die forstliche Betriebsleitung als Teil der bisherigen forsttechnischen Betriebsleitung – siehe Eckpunkt „Forsttechnische Betriebsleitung“ – im eigenen Waldbesitz ohne Gründung eines korporatistischen Forstbetriebes selbst übernehmen, muss die Sachkundeanforderung definiert werden.

**Forsttechnische Betriebsleitung**

Die Differenzierung der forsttechnischen Betriebsleitung in hoheitliche und betriebliche Anteile wird geprüft und im Umsetzungsprojekt konkretisiert.

**Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)**

**Strategische Ausrichtung der AöR**

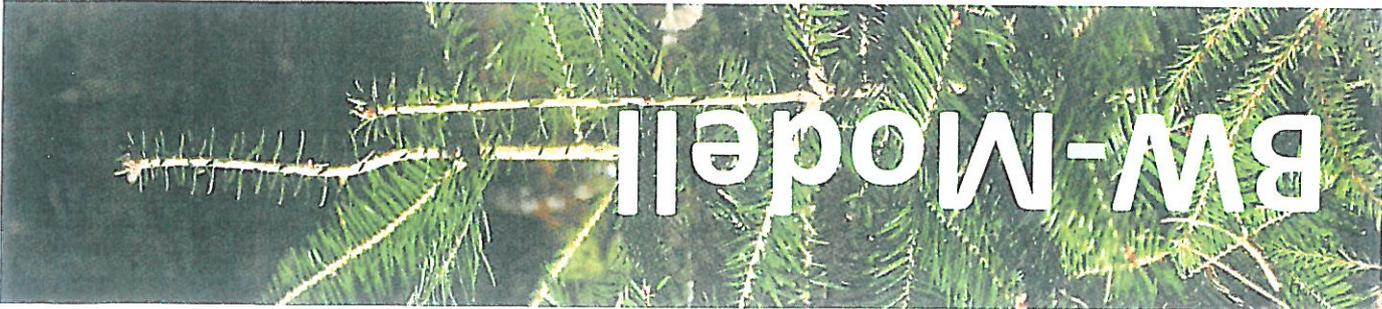
Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird vollständig der neu zu gründenden rechtsfähigen AöR übertragen. Diese ist ein gleichermaßen ökologisch vorbildliches, sozial ausgewogenes und ökonomisch erfolgreiches Unternehmen. Sie ist Motor und beispielgebend für die moderne, multifunktionale Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg. Die umfassende Nachhaltigkeit wird auf Basis eines Strategischen Nachhaltigkeitsmanagements gesichert und durch unabhängige Zertifizierung nachgewiesen

**Organisatorischer Rahmen der AöR**

Die rechtsfähige AöR für den Staatswald wird im Geschäftsbereich des MLR gegründet. Sie ist organisatorisch eigenständig sowie territorial und funktional nach betrieblichen Erfordernissen mit einer Betriebszentrale, regional zuständigen Betriebsstellen und Forstrevieren gegliedert. Die AöR verfügt über wirtschaftliche Eigenständigkeit, Dienstrebenengemeinschaft und Tariffähigkeit. Sie hat eine ihren Aufgaben angemessene Personalausstattung. Die Personalbewirtschaftung und -entwicklung sind Aufgaben der AöR. Ihre Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

# Mögliche Neuorganisation Forst ab 1.7.2019: Aufgaben

Anlage 2



Baden-Württemberg-Modell		
AöR für den Staatswald	Forstverwaltung	<u>Dritte (Waldbesitzende, Zusammenschlüsse)</u>
Bewirtschaftung des Staatswaldes	Hoheit für alle Waldbesitzarten	Forsttechnische Betriebsleitung, Revierdienst
Forstschutz	Förderung	Holzverkauf
Ausbildung (nur Staatswald)	TöB, Forstaufsicht, Forstschutz (in KW/PW), OWI	Wirtschaftsverwaltung
Forsteinrichtung und forstl. Geoinformation (nur SW)	Revierdienst	Waldpädagogik
Jagdbehörde im Staatswald	Beratung für KW /PW	Öffentlichkeitsarbeit
Staatsklänge Nagold	Holzverkauf nur für Waldeigentümer < 100 ha	
Walddatenschutz	Waldpädagogik	
Fortbildung für alle Waldbesitzarten	Öffentlichkeitsarbeit	
Waldpädagogik	Privatwaldbetreuung	
Öffentlichkeitsarbeit		

